



Satzung für die Städtische Musikschule Sinsheim

Die zwischenzeitlich ergangene Satzungsänderung vom 28.7.1998 ist textlich eingearbeitet.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am 1.7.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger, Name

- (1) Die Musikschule ist eine von der Stadt Sinsheim getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung für Einwohner aus Sinsheim und den Gemeinden, mit denen Kooperationsverträge bestehen (Kooperationsgemeinden).
- (2) Sie trägt den Namen „Städtische Musikschule Sinsheim“.

§ 2

Aufgaben

Die Städtische Musikschule führt im Rahmen eines regelmäßigen Unterrichts Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heran. Sie dient einer möglichst früh einsetzenden musikalischen Bildung.

§ 3

Leitung

- (1) Die Städtische Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelungen gemäß § 42 der GemO

- b) die pädagogische und verwaltungsmäßige Leitung der Musikschule
 - c) Feststellung der Arbeitspläne
 - d) Aufstellung des Haushaltsvorschlages

 - e) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Musikschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmacht
 - f) Mitwirkung bei der Auswahl der Lehrkräfte
 - g) Aufsicht über die Lehrkräfte und Lehrveranstaltungen
 - h) Fortbildung der Lehrkräfte
- (3) Aus dem Kreis der Lehrkräfte ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 4

Einteilung und Leitung von Fachbereichen

- (1) Die musikpädagogische Arbeit ist in Fachbereiche gegliedert. Jeder Fachbereich wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Es werden folgende Fachbereiche unterschieden:
- a) Elementarbereich (Grundstufe)
 - b) Streicher
 - c) Holzbläser
 - d) Blechbläser
 - e) Zupfinstrumente
 - f) Tasteninstrumente
 - g) Percussionsinstrumente

§ 5

Leitungskonferenz

Der Leiter der Musikschule, sein Stellvertreter und die Fachbereichsleiter bilden die Leitungskonferenz. In ihr werden alle grundsätzlichen pädagogischen und organisatorischen Fragen beraten.

§ 6

Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte.

§ 7

Teilnehmer und Gebühren

- (1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Wohnsitz in Sinsheim oder einer Kooperationsgemeinde unterrichtet.
- (2) In begründeten Einzelfällen können, soweit es die Kapazität der Musikschule zulässt, auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Sinsheim oder einer Kooperationsgemeinde haben, unterrichtet werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Musikschule werden Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührensatzung erhoben.
- (4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Schulordnung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1992 in Kraft.

Sinsheim, den 01.07.1992

gez.
Ernst Müller
Erster Bürgermeister